

Sonn- und Feiertagsgesetz Brandenburg

Das [Sonn- und Feiertagsgesetz](#) stellt bestimmte Sonn- und Feiertage unter einen besonderen Schutz. Es verbietet an Gedenk- und Trauertagen (z. B. Totensonntag) und an Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen (z. B. Karfreitag, Pfingstmontag) alle öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten oder Handlungen, welche die Sonntags- oder Feiertagsruhe stören können.

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.